

Satzung

für die öffentlichen Kinderspielanlagen in der
Gemeinde Redwitz a. d. Rodach, Landkreis Lichtenfels

Vom 17. 12.1979

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353) erlässt die Gemeinde Redwitz a. d. Rodach folgende Satzung:

§ 1

Einrichtung

Die Gemeinde Redwitz a. d. Rodach unterhält innerhalb des Gemeindegebietes folgende öffentliche Kinderspielanlagen:

Stammgemeinde: Spielplatz an der "Weiherdammstraße" und am "Gries"

OT Mannsgereuth

OT Obristfeld

OT Trainau

als gemeindliche gemeinnützige Einrichtung zur Förderung der öffentlichen Jugend- und Gesundheitspflege.

§ 2

Benutzungszeiten

Die öffentlichen Kinderspielanlagen sind vom 01. März bis 30. November täglich von 8.00 Uhr bis Einbruch der Dunkelheit zur Benutzung freigegeben. Bei anhaltend schlechtem Wetter ist die Benutzung nicht gestattet.

§ 3

Benutzungsberechtigte

- (1) Die öffentlichen Kinderspielanlagen stehen Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Entrichtung einer Eintritts – oder Benutzungsgebühr zur Verfügung. Kinder unter 5 Jahren müssen in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson sein.
- (2) Nicht zugelassen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§ 4

Ordnung

- (1) Die Aufsichtsperson sowie alle Benutzer der öffentlichen Kinderspielanlagen haben auf Ordnung, Reinheit und gesittetes Benehmen zu achten.
- (2) Es ist insbesondere unstatthaft:
 - a) Gebäude, Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen zu beschädigen,
 - b) Abfälle wegzuwerfen,
 - c) Sandkästen oder die Anlagen zu verunreinigen,
 - d) Tiere mitzubringen und
 - e) Fahrräder auf den Plätzen zu benutzen oder abzustellen.

§ 5

Weisungsrecht der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde ist zur Führung der Aufsicht über die Benutzer nicht verpflichtet.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Ordnung durch entsprechende Maßnahmen durchzusetzen. Ihre Weisungen ist Folge zu leisten.
- (3) Bei Verstößen gegen § 4 kann Gemeinde Benutzer und Aufsichtspersonen von den Kinderspielanlagen verweisen.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzer und ihre Aufsichtspflichtigen haften der Gemeinde gesamtschuldnerisch für jeden Schaden, der durch ihr Verhalten der Gemeinde entsteht.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern oder ihren Aufsichtspersonen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Die Benutzung der Kinderspielanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde haftet den befugten Benutzern nur, wenn ihre nachgewiesen wird, dass sie vorsätzlich oder grobfahrlässig die Anlagen und Geräte nicht ordnungsgemäß unterhalten hat.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen den im § 2 der Satzung festgelegten Zeiten die Kinderspielanlagen benutzt,
2. ohne gem. § 3 der Satzung zur Benutzung berechtigt zu sein, von den Einrichtungen der Kinderspielanlagen Gebrauch macht,
3. die Kinderspielanlagen selbst, ihre Gebäude, Geräte, Bepflanzungen und Umzäunungen beschädigt oder verunreinigt oder den sonstigen Ordnungsvorschriften des § 4 der Satzung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar. 1980 in Kraft.